

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

<b>Kapitel</b>		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR

**20 030**      **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### Zu Kapitel 20 030:

##### Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2011 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf. . . . .	29 305 882 400	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf. . . . .	5 952 941 200	EUR
Insgesamt. . . . .	35 258 823 600	EUR
 Davon 15 v.H.. . . . .	 5 288 823 500	 EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf. . . . .

. . . . .	1 772 727 300	EUR
Davon 12 v.H.. . . . .	212 727 200	EUR

Der Gemeindeanteil 2011 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt. . . . .	5 501 550 700	EUR
Rund . . . . .	5 501 000 000	EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2010. . . . .	5 469 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag. . . . .	32 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

##### Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,2 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 23,93 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2011. . . . .	875 000 000	EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2010. . . . .	857 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag. . . . .	18 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.



## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2011 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2011) basiert auf folgenden Eckpunkten:

#### Steuerverbund

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteln der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 berechnet.
2. Die Einnahmen bzw. Ausgaben im Rahmen des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen mindern bzw. erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).

#### Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes vom 09. Februar 2010 spätestens im übernächsten Jahr.

#### Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

#### Der Steuerverbund 2011 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern. . . . .	33 962 400 200	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil). . . . .	603 121 300	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen. . . . .	107 180 700	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. . . . .	278 180 700	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich. . . . .	-627 382 900	EUR
Abzüglich Kompensation für Kinderbonus. . . . .	-36 625 000	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. . . . .	220 000 000	EUR
Zuzüglich Kompensation für Kraftfahrzeugsteuerausfälle über die Umsatzsteuer. . . . .	4 996 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer. . . . .	-13 140 000	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer. . . . .	-37 942 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2011). . . . .	34 460 789 000	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag. . . . .	7 925 981 000	EUR
Gem. § 3 GFG 2011 sind abzuziehen:		
Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat. . . . .	-4 400 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von. . . . .	7 921 581 000	EUR

wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
<b>E i n n a h m e n</b>					
<b>Übrige Einnahmen</b>					
213 00 910	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	—
233 10 910	Kommunaler Anteil an den Konsolidierungshilfen, die das Land den Gemeinden gewährt. . . . . 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 623 00.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 030. . . . .		—	—	—	—

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

---

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 213 00:**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 09.02.2010 (GV. NRW. 2010 S. 127) durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

Aus der Abrechnung für das Jahr 2009 ergibt sich saldiert mit den Ansprüchen gegenüber dem Land (siehe Titel 613 30) insgesamt eine Unterzahlung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 167.661.400 EUR. Diese Forderung des Landes ist gem. § 24 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2011 unverzinslich gestundet bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verfassungsmäßigkeit des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW bzw. bis zum Vorliegen einer gegebenenfalls erforderlich werdenden gesetzlichen Neuregelung.

**Zu Titel 233 10:**

Die finanzstärkeren Kommunen beteiligen sich an den Konsolidierungshilfen, die das Land besonders belasteten Kommunen gewährt. Die aufkommenden Einnahmen verstärken die Ausgaben bei Titel 623 00.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz 2011 EUR</b>	<b>Ansatz 2010 EUR</b>	<b>mehr (+) weniger (-) 2011 EUR</b>	<b>IST 2009 TEUR</b>
<b>A u s g a b e n</b>					
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>					
613 11	910 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	5 275 425 000	5 058 051 000	+217 374 000	5 309 827
613 12	910 Schlüsselzuweisungen an Kreise. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	786 839 000	754 715 000	+32 124 000	791 970
613 13	910 Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	659 594 000	632 666 000	+26 928 000	663 895
613 18	910 Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2011. . . . . 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2010 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	652 594 700	660 000 000	-7 405 300	619 782
613 19	910 Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2011 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2011 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 20	910 Kompensation für Verluste durch den Kinderbonus gem. § 21 GFG 2010. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	50 000 000	-50 000 000	—
613 26	910 Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2011. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zufüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 633 10, 883 13, 883 18, 883 26, 883 27, 883 28, 883 32, 883 34 und 883 35 verstärken den Ansatz. <b>Verpflichtungsermächtigung: 2 700 000 EUR.</b>	28 300 000	29 144 000	-844 000	23 639
613 29	910 Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	251 454
613 30	910 Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	1 000	—	+1 000	—
623 00	910 Konsolidierungshilfen an Gemeinden. . . . . 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 233 10 geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind gesperrt. Die Leistung der Ausgaben ist erst zulässig, wenn die Kriterien für die Gewährung von Konsolidierungshilfen in einem Landesgesetz festgelegt worden sind.	350 000 000	—	+350 000 000	—

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### **Zu Titel 613 18:**

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2011 geschätzt mit. . . . . 650 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2011 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteueranteils auf die Gemeinden verteilt.

Daneben enthält der Ansatz 2011 auch den Nachzahlungsbetrag an die Kommunen in Höhe von 2.594.700 EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2010.

#### **Zu Titel 613 19:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2011 gewährt.

#### **Zu Titel 613 20:**

Durch den nach dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) - § 66 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz und § 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz - im Jahr 2010 zu zahlenden Einmalbetrag (Kinderbonus) entstanden Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie wurden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus hat das Land Nordrhein-Westfalen in 2010 den Anteil an die Gemeinden weitergeleitet, der ihrem Anteil an den geschätzten Einkommensteuermindereinnahmen entsprach.

Die Kompensationszahlung an die Kommunen wurde in 2010 als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und gem. § 21 GFG 2010 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteueranteils auf die Gemeinden verteilt.

#### **Zu Titel 613 29:**

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten. Siehe auch den letzten Satz der Erläuterungen zu Titel 613 30.

#### **Zu Titel 613 30:**

Bei dieser Haushaltsstelle werden Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW abgewickelt.

Der Ansatz i.H.v. 1.000 EUR ist erforderlich für die Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten des Jahres 2009; auf die Erläuterungen zu Titel 213 00 wird Bezug genommen.

Die im Rahmen des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 durchgeführte Abrechnung für die Jahre 2006 bis 2008 ist bei Titel 613 29 abgewickelt worden.

#### **Zu Titel 623 00:**

Das Land gewährt besonders belasteten Kommunen Konsolidierungshilfen zur Unterstützung des Abbaus von Liquiditätskrediten. Alternativ können die Kommunen die Konsolidierungshilfen auch zum Zweck des Haushaltsausgleichs verwenden.

Zur Leistung von über den Ansatz hinausgehenden Mehrausgaben wird auf die Erläuterungen zu Titel 233 10 hingewiesen.



**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz 2011 EUR</b>	<b>Ansatz 2010 EUR</b>	<b>mehr (+) weniger (-) 2011 EUR</b>	<b>IST 2009 TEUR</b>
633 10 234	Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—
<b>Ausgaben für Investitionen</b>					
883 11 440	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 16. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	-5 479
883 12 440	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. . . . . Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	-2 385
883 13 129	Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms. . . . . 1. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanzgesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln des Schulbauprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	88
883 15 433	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	188
883 16 195	Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 883 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
883 18 910	Investitionspauschale. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	439 736 000	399 403 000	+40 333 000	446 178
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL). . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	513

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

**Zu Titel 633 10:**

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 11:**

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 12:**

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2009	14.772.800
Bewilligt 2010	–
Nach 2010 übertragener Ausgabereinst	5.678.200
Veranschlagt 2011	–
Vorbehalten	–

**Zu Titel 883 13:**

Von 2002 bis 2007 wurden die Mittel zur Förderung des Schulbaus im Rahmen der Schulpauschale (siehe § 19 GFG 2007) pauschal zur Verfügung gestellt (Titel 613 19 und 883 26). Mit dem GFG 2008 wurde die Schulpauschale ab 2008 zu einer Schulpauschale/Bildungspauschale erweitert (siehe § 17 GFG 2008).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 15:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 16:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 18:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 GFG 2011 gewährt.

**Zu Titel 883 23:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
883 26	129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2011 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2011 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	530 000 000	530 000 000	—	530 000
883 27	910	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 4 GFG 2011. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	37 251 000	33 835 000	+3 416 000	37 797
883 28	910	Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 16 Abs. 3 GFG 2011. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	44 436 000	40 360 000	+4 076 000	45 087
883 32	623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	804
883 33	183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
883 34	323	Zuweisungen zur Ausfinanzierung bewilligter Sportstättenbauten. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-50
883 35	323	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2011. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2011 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	50 000 000	50 000 000	—	50 000
Gesamtausgaben Kapitel 20 030. . . . .			8 924 176 700	8 308 174 000	+616 002 700	8 833 306
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 030. . . . .			2 700 000	—	+2 700 000	

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

---

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 883 26:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2011 gewährt.

**Zu Titel 883 27:**

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

**Zu Titel 883 32:**

Nach Änderung der Fördergrundsätze im Bereich Abwassermaßnahmen werden seit 1993 Ausgaben für die fachbezogene Förderung außerhalb des Steuerverbundes im Einzelplan 10 veranschlagt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 33:**

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70; infolge Umressortierung in 2010 erfolgt die Veranschlagung nunmehr im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 34:**

Seit dem Haushaltsjahr 2006 bis zum Haushaltsjahr 2008 erfolgte die Veranschlagung der Mittel zur Ausfinanzierung bewilligter Förderungen im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 500 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 35:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2011 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.